



Steuern rund ums Auto

Das Auto ist des Österreichers liebstes Kind. Ein ähnliches Verhältnis pflegt der Steuergesetzgeber zum Auto. Es gibt wohl keinen anderen Gegenstand, für den so viele steuerliche Einschränkungen und Sondernormen geschaffen wurden wie für das Auto. Nicht umsonst gelten Autofahrer als Melkkühe der Nation.

Text: Mag. Andreas Kapferer, LL.M.
WP/StB und
MMag. Isabell Krug

So bestimmt das Finanzministerium beispielsweise in Form einer Liste, welche Fahrzeuge sogenannte „Fiskal-LKW“ und damit zum Vorsteuerabzug zugelassen sind. Steht für ein Auto kein Vorsteuerabzug zu, folgt sogleich die nächste Einschränkung, die sogenannte Angemessenheitsprüfung. Der Gesetzgeber legt mit dieser fest, dass ein PKW bis zu € 40.000,- Anschaffungskosten noch angemessen ist. Höhere Anschaffungskosten sind „Luxus“ und steuerlich nicht absetzbar. Diese Luxustangente kürzt jedoch nicht nur die Abschreibungsbasis, sondern auch sämtliche anschaffungskostenabhängigen Aufwendungen wie Kaskoversicherung, Service, Kreditkosten u. Ä. Im Steuerrecht gilt es grundsätzlich zwischen PKW/Kombi und Fiskal-LKW zu unterscheiden. Die Gruppe PKW/Kombi ist aus steuerlicher Sicht wesentlich schlechter gestellt als Fiskal-LKW.

Fiskal-LKW

Bei Fiskal-LKW handelt es sich in der Regel um Kastenwagen, Klein-Autobusse, Pritschenwagen u. Ä. Diese unterscheiden sich sowohl nach dem äußeren Erscheinungsbild als auch in der Ausstattung von den „normalen“ PKW. Der Ausschluss vom Vorsteuerabzug sowie die Angemessenheitsprüfung sind nicht anzuwenden, wenn ein KFZ in der BMF-Liste über vorsteuerabzugsberechtigte KFZ angeführt ist. Auch

die achtjährige Nutzungsdauer, die für gewöhnliche PKW vom Gesetz vorgeschrieben ist, fällt bei Fiskal-LKW weg. Zu den Fiskal-LKW zählen beispielsweise VW Sharan, Renault Espace, Peugeot 807, Opel Zafira Van u. v. m. Wenn Sie sich einen Firmenwagen anschaffen wollen, sollten Sie diese Liste genau durchsehen und prüfen, ob eine der möglichen Alternativen als Fiskal-LKW anerkannt ist.

Privat- oder Firmenauto

Abhängig vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung sind KFZ der betrieblichen oder privaten Sphäre zuzuordnen. So ist ein KFZ mit mehr als 50 % betrieblicher Nutzung Betriebsvermögen. Überwiegt hingegen die private Nutzung, so handelt es sich um Privatvermögen. Diese Zuordnung zieht Folgen für die Besteuerung des KFZ nach sich.

KFZ im Betriebsvermögen (Firmenauto)

Ist ein KFZ Teil des Betriebsvermögens, können die anfallenden Kosten für das KFZ wie Benzin, Versicherung u. Ä als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Neben den laufenden KFZ-Kosten ist für das KFZ eine Abschreibung der Anschaffungskosten zulässig. PKW sind zwingend über acht Jahre abzuschreiben. Zu beachten ist die bereits oben erwähnte Angemessenheitsgrenze für PKW von



€ 40.000,-. Sind die Anschaffungskosten höher als € 40.000,-, so darf der unangemessene Teil der Anschaffungskosten nicht steuerlich aktiviert bzw. abgeschrieben werden. Ebenso sind von den Anschaffungskosten abhängige Kosten wie Kaskoversicherung, Kreditkosten, Service u. Ä. anteilig zu kürzen.

KFZ im Privatvermögen (Privatauto)

Bei überwiegend privater Nutzung (> 50 %) befindet sich das KFZ in der Privatsphäre. In diesem Fall können die auf die betriebliche Nutzung entfallenden Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Es besteht ein Wahlrecht, ob die tatsächlichen Kosten oder das Kilometergeld in Höhe von € 0,42/km angesetzt werden. Es gilt zu beachten, dass nur für maximal 30.000 km/Jahr das amtliche Kilometergeld zusteht. Mit Geltendmachung des Kilometergelds sind sämtliche Aufwendungen wie beispielsweise Benzin, Maut, Parkgebühren u. Ä. abgegolten. Wird die Variante der tatsächlichen Aufwendungen gewählt, so sind diese Aufwendungen mittels Belegen nachzuweisen und um den privat veranlassten Anteil zu kürzen. Am Ende des Jahres kann verglichen werden, welche der beiden Varianten steuerlich günstiger ist.

Fahrtenbuch

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist grundsätzlich mittels Fahrtenbuch nachzuweisen. Aus dem laufend geführten Fahrtenbuch müssen der Tag der Fahrt, Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und am Ende der Fahrt, Zweck der einzelnen betrieblichen Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer, ersichtlich sein. Excel-Listen werden als nicht ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen angesehen, da sie jederzeit auch nachträglich verändert werden können.

Wird kein Fahrtenbuch geführt, so sind auch Aufzeichnungen zulässig, die eine verlässliche Beurteilung der Fahrten ermöglichen (Kalender, Belege u. Ä.).

Das Auto und der Sachbezug

Landläufig wird die Überlassung eines Firmenautos auch zur Privatnutzung als erheblicher Vorteil angesehen. Damit erspart man sich unter Umständen ein Privatauto und einiges an Kosten. Jedoch wird oftmals übersehen, dass für die Überlassung eines Firmenautos für Privatfahrten ein steuerpflichtiger Sachbezug angesetzt werden muss.

Firmenauto

Stellt ein Unternehmen einem Dienstnehmer ein Firmenauto zur Verfügung, das auch für Privatfahrten verwendet werden darf, so ist ein Sachbezug anzusetzen. Dieser beträgt 1,5 % der Anschaffungskosten inklusive Umsatzsteuer, maximal jedoch € 600,- monatlich. Nutzt der Dienstnehmer den PKW im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten weniger als 500 km monatlich, so ist der halbe Sachbezugswert, das heißt 0,75 % der Anschaffungskosten, also maximal € 300,- anzusetzen. Wenn nur der halbe Sachbezug angesetzt werden soll, dann müssen die Fahrtaufzeichnungen



Mag. Andreas Kapferer LL.M. ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Partner bei Deloitte und Kapferer Frei und Partner in Innsbruck

MMag. Isabell Krug ist Berufsanwärterin bei Deloitte und Kapferer Frei und Partner in Innsbruck

jedenfalls mittels Fahrtenbuch oder anderweitig – durch geeignete Unterlagen – nachvollziehbar nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte zu den Privatkilometern zählen. So sind unter Umständen 500 Privatkilometer im Monat schnell überschritten und es ist der volle Sachbezug anzusetzen.

Wird dem Dienstnehmer ein Firmenauto mit einem Anschaffungspreis in Höhe von € 30.000,- überlassen, beträgt der monatliche Sachbezug € 450,-. Jährlich somit € 5.400,-. Dieser Betrag unterliegt der Lohnsteuer und Sozialversicherung (bis zur Höchstbeitragsgrundlage). Diese Abgaben werden durch den Dienstgeber vom Monatsgehalt abgezogen und erhält der Dienstnehmer damit netto weniger Gehalt überwiesen.

Parkplatz

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist für die Überlassung eines Firmenparkplatzes durch den Dienstgeber kein Sachbezug anzusetzen, wenn sich der Parkplatz am Rande einer gebührenpflichtigen Parkzone befindet und ein gesamter Straßenzug der angrenzenden Straßen, die das Gelände umschließen, keiner Parkraumbewirtschaftung unterliegt. Des Weiteren muss das Abstellen von Kraftfahrzeugen zulässig und möglich sein.

Liegt der Abstellplatz des Arbeitgebers innerhalb einer flächendeckend parkraumbewirtschafteten Zone und ist nur auf einzelnen angrenzenden Straßenabschnitten bzw. auf einzelnen Parkplätzen das kostenlose Parken möglich, so ändert dieser Umstand nichts am Charakter einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung, weshalb in diesem Fall ein Sachbezug in Höhe von € 14,53 monatlich anzusetzen ist.

Wenn Sie beispielsweise Ihren Arbeitsplatz in der Innsbrucker Innenstadt haben und Ihr Arbeitgeber stellt Ihnen in einer Innenstadtgarage einen Parkplatz kostenlos zur Verfügung, so muss ein Sachbezug versteuert werden. Mit € 14,53 pauschalem Sachbezugswert im Monat kommen Sie aber gut weg, wenn man dies mit den tatsächlichen Kosten in Innsbruck vergleicht. Als kleiner Steuertipp bietet es sich daher an, statt einer Gehaltserhöhung einen Firmenparkplatz bezahlt zu bekommen. ●

Kontakt und Info unter www.kapferer-partner.at www.deloitte.at